

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 43

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geschichtlichen Entstehung unserer Neutralität, der Gründer, welche dieselbe hervorgerufen und des Wortlautes der Stipulation. Es ist nun ein Verdienst der obigen Broschüre, über diese Fragen Klarheit und Licht gegeben zu haben.

Sie behandelt die geographische Lage des neutralen Gebietes von Nordsavoyen zu den umliegenden Staaten, Frankreich, Italien und der Schweiz, die geschichtlichen Notizen, den Wortlaut der am Wiener Kongresse ausgesertigten Urkunde über die Neutralität dieses Gebietes und die später darüber gepflogenen Unterhandlungen zwischen Frankreich und der Schweiz bei Anlaß der Abtretung der Provinzen an erstere.

Der klaren Darstellung der Geschichte der Neutralität folgen einige Betrachtungen über dieselbe, wobei der Verfasser zuerst den Oberst Rüstow sprechen läßt, dann ein Versuch, die Entstehung der savoyischen Neutralität zu erklären, wobei er zur Folgerung gelangt, daß sie nicht sowohl zu Gunsten der Schweiz, wohl aber um Frankreich von den österreichischen Besitzungen in Ober-Italien zu entfernen, festgestellt worden ist.

Eine Vergleichung der Lage Belgiens mit derjenigen der Schweiz im Falle eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich und eine strategische Studie über die Besetzung Ober-Savoyens Seitens der Schweiz schließen diese interessante Arbeit, in welcher der Verfasser gründliche Kenntnis der neuen Geschichte und ebensolche über die militärischen Verhältnisse unseres Vaterlandes an den Tag gelegt hat.

Zur Veranschaulichung der geographischen Lage des neutralisierten Gebietes zu den anstoßenden Staaten wäre die Beigabe einer Karte wünschenswerth gewesen, der Verfasser ist jedoch von dieser Beigabe abgestanden, weil dadurch der Preis bedeutend erhöht worden wäre. Es wird jedoch jedem Leser ein Leichtes sein, sich eine solche Karte zu verschaffen und keiner wird die Studie bei Seite legen, ohne aus derselben Belehrung geschöpft zu haben und ist sie deshalb den schweizerischen Offiziieren bestens empfohlen.

H. W.

Gidgenossenschaft.

— (Eruennungen.) (Vom 3. Oktober 1884.) Als Waffenkontrolleur der III. Division, an Stelle des verstorbenen Kommandanten König: Lieutenant Johann Brechtbühl in Thun.

Als Kanzlist des Waffenheß der Infanterie, an Stelle des verstorbenen Emil Eichenberger: Oberleutnant Arnold Trüeb in Bern.

— (Adjutantur.) Zur Adjutantur wird kommandiert: Lieutenant Paul Keller in Oberuzwyl, als Adjutant des 27. Infanterieregiments.

Von der Adjutantur werden abkommandiert und zur Truppe zurückversezt:

Hauptmann Amédée de la Harpe in Lausanne, bisher I. Adjutant der II. Division.

Hauptmann Emil Nide in Bern, bisher Adjutant des 9. Infanterieregiments.

Hauptmann Eduard Jauch in Bellinzona, bisher Adjutant des 32. Infanterieregiments.

— (Kontrolirung des geleisteten Dienstes.) An die Militärbehörden der Kantone und an die Waffen- und Abtheilungshöfe hat das eldg. Militärdepartement am 9. September 1884 folgendes Kreisschreiben erlassen:

Behufs einheitlicher Eintragung des Dienstes derjenigen Recruten, welche infolge Krankheit, Arrest u. einen Nachdienst zu bestehen haben, wird folgendes verfügt:

1) Zu das Dienstbüchlein sind für Recruteschulen die Anzahl Tage einzutragen, während welcher der Recruit beim Corps gestanden ist. Es sind daher die Tage mitzurechnen, welche der Recruit im Krankenzimmer, Arrest, Urlaub u. zugebracht hat, nicht aber die Spitaltage (Art. 29 des Verwaltungstreglements).

2) Zur Kontrolle Derselben, welche wegen Krankheit oder Arrest einen Nachdienst zu leisten haben (Kreisschreiben vom 31. Dezember 1875, Verordnungsbatt 1875, pag. 210), oder welche vor Beendigung der Schule entlassen werden, sind von den Kantonen sowohl, als von den Waffen- und Abtheilungshöfen resp. Kreislaufstrukturen besondere Vergleichnisse zu führen.

3) Als aussererst sind in die Statistik auf Seite 4 des Schulberichtes Derselben aufzuführen, welche gemäß obiger Bestimmungen, sei es in ihrer Recruteschule, sei es in einem Nachdienst, den Einschrieb der vollen Zahl von Recrudentenstagen erhalten.

— (Vorschriften für die Anlage von Ausrüstungsreserven.) Das eldg. Militärdepartement hat an die Militärbehörden der Kantone am 13. September 1884 folgendes Birkular erlassen:

Die seit Inkrafttreten der Verordnung über die Anlage von Ausrüstungsreserven vom 6. Februar 1883 gemachten Beobachtungen geben uns Veranlassung, Sie auf nachfolgende Bestimmungen derselben aufmerksam zu machen, mit der gleichzeitigen Einladung, Ihrerseits die nöthigen Anordnungen treffen zu wollen, daß dieselben für die Folge streng innegehalten werden.

Laut Art. 1 der genannten Verordnung sind die Kantone gehalten, jeweils auf 1. Januar an fertigen neuen und vorschreitend gemäß ausgeführten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf Lager zu halten:

- den gesammten Bedarf zur Ausrüstung der ausgehobenen Recruten des betreffenden Jahres;
- als Reserve eine zweite Jahresausrüstung fertiger neuer Kleider.

Der Bedarf ad a bezieht sich demnach auf die Zahl der ausgehobenen Recruten und ist daher der Abzug eines gewissen Prozentsatzes für nicht einkommende Recruten unzulässig; einmal weil sich derselbe auf den Zeitpunkt der Ausweisleistung nicht feststellen läßt, sobann wird dieser Ausfall zum größten Theile aufgewogen durch den im Laufe des Jahres nöthwendig werdenden Ersatz an neuen Kleidern, sowie hauptsächlich durch die Supplementar-Ausrüstung an Unteroffiziere des Auszuges.

Die Gegenstände, welche die ad b geforderte Reserve zu bilden haben, sind in Art. 3 und in der Tabelle (Anhang zur Verordnung) näher präzisiert und können daher zur Berechnung des Wertes der Reserve weder Gegenstände der sog. kleinen Ausrüstung, noch allfällige Euchvorräthe gezählt werden. Erstere finden sich in genügender Anzahl in der Reserve an gebrauchten Gegenständen und mit den Euchvorräthen wird dem Zwecke der Verordnung, im gegebenen Falle über eine Anzahl fertiger Bekleidungsstücke verfügen zu können, nicht entsprochen.

Die Vorräthe ad a und b sollen jeweils auf 1. Januar fertig auf Lager sein; um dies zu ermöglichen wird es nöthig, daß der Abgang für die Recrutenausrüstung ic. im Laufe des Jahres successiv erfolgt wird. Es erlaubt ein solches Vorgehen eine richtige und gleichmäßige Verwendung der Arbeitskräfte, was ja nur im yekumären Interesse der Kantone liegen kann, währendem ein Zuwarten mit Aufgabe der Bestellungen für den nöthigen Ersatz bis auf den Spätherbst oder Winter es kaum ermöglichen dürfte, die Vorräthe auf den vorgeschriebenen Termin fertig zu stellen.

Der Ausweis über die laut Verordnung geforderten Vorräthe ist nach Formular längstens bis zum 31. Januar einzureichen und werden wir, nachdem Ihnen im Laufe der Jahre 1883 und

1884 Gelegenheit geboten war, Ihre Bestände zu komplettieren, vom Jahre 1885 ab an genanntem Termine festhalten, uns vorbehaltend, bei später einlangenden Ausweisen die vorgesehene Entschädigung zu verweigern oder die uns weiter geeignet schelenden Maßnahmen zu treffen, damit der Verordnung nachgelebt werde.

Schließlich empfehlen wir Ihnen, die Vorschriften der Art. 4 und 5 genau befolgen zu lassen. Im Falle einer Verwendung der Ausrüstungsvorräte bei einer allgemeinen länger dauernden Truppenaufstellung wird diese vorab für ältere, körperlich mehr entwickelte Mannschaft in Anspruch genommen werden müssen, was einem Bedarfe der höheren Nummern entspricht. Wenn im Ferneren die Reservebestände nicht in erster Linie beim Eintritt der Recruten verwendet werden, so verlieren dieselben ihr frisches neues Aussehen und werden durch longes Lagern mehr oder weniger leblos und dadurch Anlaß zu Klagen seitens der Schulkommandos bieten.

— (Neuer Turnus der Wiederholungskurse.) Auszug.
(Vom 7. Oktober 1884.)

Nebung

| | | | | | | | | |
|----------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| im Verband | 1885 | 1886 | 1887 | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 | 1892 |
| des Bataillons | VI | VIII | V | I | VII | IV | III | II |
| des Regiments | VII | IV | III | II | VI | VIII | V | I |
| der Brigade | III | II | VI | VIII | V | I | VII | IV |
| der Division | V | I | VII | IV | III | II | VI | VIII |

Landwehr. (Vom 14. Oktober 1884.)

| Infanteriebrigaden | | | | Schützenbataillone | |
|--------------------|----|-----|------|--------------------|-----|
| 1885 | I | IV | VII | XVI | 1 8 |
| 1886 | VI | IX | XII | XIII | 5 6 |
| 1887 | II | III | VIII | XV | 2 4 |
| 1888 | V | X | XI | XIV | 3 7 |

Für die Wiederholungskurse der Spezialwaffen der Landwehr bleibt der unterm 4. November 1881 (Militär-Verordnungsblatt 1881, Seite 85) beschlossene Turnus in Kraft.

A n n l a n d .

Oesterreich. (+ Vize-Admiral Friedrich Freiherr von Pöck.) Die „Armee- und Marine-Zeitung“ schreibt über den kürzlich Verbliebenen:

Schon von Jugend auf waren dem Verstorbenen die sonnigen Tage eines freudlichen Geschickes zugezählt. Als Kind sehr wohlhabender Eltern am 18. August 1825 zu Szabolcs im Neutraer Komitat in Ungarn geboren, trat er im achtzehnten Lebensjahr als Böbling in die damalige Marine-Kadettenschule, welche er mit vorzüglichem Erfolge verließ. Am 16. Januar 1847 zum Fregatten-Fähnrich ernannt, avancierte er schon 16 Monate später zum Linienschiff-Fähnrich, und genau 2 Jahre darauf, am 16. April 1850, zum Fregatten-Lieutenant. Knapp vor der Reorganisation der Kriegsmarine 1852 zum Korvetten-Kapitän befördert, rückte er schon am 13. Dezember 1857 zum Fregatten-Kapitän vor, in welcher Charge er das Kommando der „Novara“ erhielt, als dieses Schiff zur bekannten großen wissenschaftlichen, vom damaligen Marine-Kommandanten, Erzherzog Ferdinand Max, angeregten Reise um die Welt auserschien wurde. Von dieser Expedition zurückgekehrt, erhielt er den Orden der Eisernen Krone dritter Classe und bald darauf auch einen englischen Ehrenstab als Anerkennung für die unter seiner Leitung bewirkte Bergung eines englischen Schiffes. Am 27. März 1861 zum Linienschiff-Kapitän ernannt, befahlte er während des Krieges gegen Dänemark 1863 bis 1864 das Linienschiff „Kaiser“ bei der Escadre in der Nordsee. Unmittelbar vor Ausbruch des Doppelkrieges 1866 zum Kontra-Admiral befördert, ward ihm die Aufgabe zu Theil, im Hauptquartier der Südarmee an der Seite des Feldmarschalls Erzherzog Albrecht gegebenenfalls den Einklang der Operationen der Landarmee mit der Flotte in der Adria, bezw. mit der Flottille auf dem Gardasee, zu vermitteln. Im Jahre 1868 übernahm er das Kommando der Escadre und im Dezember des nächsten Jahres wurde er nach Wien berufen als Stellvertreter des damaligen

Chefs der Marinesektion, des Vize-Admirals von Tegetthoff. Nach dem Tode des letzteren avancierte er am 26. April 1871 zum Vize-Admiral und übernahm das Marinakommando, sowie die Leitung der Marinesektion des Reichs-Kriegsministeriums, in welcher Stellung er am 18. September 1882, gelegenlich des vorlebten Kaiserbesuches in Pola, zum Admiral befördert wurde.

So mußte sich denn Freiherr von Pöck in vielen Stunden selber sagen, daß er so zweitlich Alles erreicht hat, was einem Menschen in seiner Stellung und in seinem Berufe in dieser Welt überhaupt zu erreichen möglich ist. Er hatte eine wunderbare Karriere durchmessen, als Erdhelle mit vielen Ländern geschen, die Sturm- und Drangperiode der Kriegsmarine durchgemacht, ihr Werden und Wachsen beobachtet und einigermaßen auch gefördert, und die höchste Stufe seines Standes in verhältnismäßig jungen Jahren errekommen. Er war Gehirnath, Großkreuz des Leopold-Ordens, Ritter des Ordens der Eisernen Krone erster Classe und Besitzer des Militär-Verdienstkreuzes mit der Kriegsdekoration.

Man wird sich erinnern, daß anlässlich der vorjährigen Delegationsverhandlungen über das Kriegsbudget die Thätigkeit des Freiherrn von Pöck einer nicht sehr günstigen Beurtheilung unterzogen wurde. Der Admiral, stets wortkarg und in sich gelehrt, wollte oder vermochte die gegen seine Amtsführung gerichteten Beschuldigungen nicht zu entkräften. Den kritischsten Posten in den Verhandlungen über das ordentliche Marine-Erforderniß blieb jedoch bekanntlich der den Bau eines Kreuzers betreffende. Im Jahre 1882 wurde der Bau eines Kreuzers 2. Classe von 880 Tonnen Displacement im Gesamtkostenbetrag von 600,000 fl. in Antrag gebracht; die Delegation genehmigte diesen Antrag und bewilligte für das Jahr 1883 den Betrag von 200,000 fl., wonach auch die Einrichtungen für die Inangriffnahme dieses Baues getroffen wurden. Die mittlerweile gemachten Fortschritte im Torpedowesen und in der Konstruktion der Schiffsmaschinen brachten jedoch eine so bedeutende Steigerung der an diese Schiffsklasse hinsichtlich der Bewaffnung und insbesondere der Schnelligkeit gestellten Anforderungen mit sich, daß denselben ein Schiff von 880 Tonnen Displacement absolut nicht mehr zu entsprechen vermag. Nach Erwähnung dieses sehr wichtigen Gegenstandes hält es die Marinesektion sowohl vom technischen, als auch vom militärischen Standpunkte aus für geboten, von der Inbautzung dieses nicht mehr zeitgemäßen Schiffes abzusehen und anstatt dessen den Bau eines den heutigen Anforderungen entsprechenden Kreuzers 2. Classe von 2000 Tonnen Displacement in Antrag zu bringen und zugleich das Ansuchen zu stellen, daß zum Beginne dieses Baues die Verwendung der im Jahre 1882 für einen Kreuzer 2. Classe bereits bewilligten 200,000 fl. genehmigt, und nebstdem ein weiterer Betrag von 200,000 fl. für das Jahr 1884 bewilligt werden möge.

Dieser Antrag der Marinesektion wurde bekanntlich genehmigt, hat aber in der Plenarsitzung der ungarischen Delegation zu einer sehr abfälligen Kritik der leitenden Marinebehörde Anlaß gegeben. Derselben wurde „unsicheres Umhasten“ und „bedenkliche Planlosigkeit“ vorgeworfen, ohne daß die Regierung solche Vorwürfe energisch und stichhaltig zurückgewiesen hätte. Dies und der Umstand, daß auch zwischen der Marinesektion und dem Reichs-Kriegsministerium seit einiger Zeit Meinungsunterschiede bestanden, hatte den Ausbruch einer Krise in der Marinesektion herbeigeführt.

In Folge dessen überreichte Baron Pöck sein Entlassungsgesuch dem Kaiser, was auch dessen Stellvertreter, den Vize-Admiral Georg Ritter von Millosz veranlaßte, dem Beispiel seines Chefs zu folgen.

Das Entlassungsgesuch wurde genehmigt und am 17. November v. J. erschien im Armee-Verordnungsblatt folgendes Kaiserliches Handschreiben:

„Lieber Admiral Freiherr v. Pöck! Indem Ich Ihrer aus Gesundheitsrücksichten gestellten Bitte um Enthebung von Ihrem Posten als Chef der Marinesektion des Reichs-Kriegsministeriums und Marinakommandant willfahre und Ihre Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand genehmige, sehe Ich Sie mit lebhaftem Bedauern aus Ihrer Stellung scheiden, in welcher